

Der Gesamtbetrag der neu bewilligten Unfallrenten betrug in den Jahren

1889	rund		2 902 M.
1890	"		1 786 "
1891	"		1 207 "
1892	"		542 "
1893	"		1 223 "
1894	"		1 014 "
1895	"		1 808 "
1896	"		1 536 "
1897	"		1 879 "
1898	"		1 698 "

Insgesamt . . 15 595 M.

und im Durchschnitt der 10jährigen

Periode jährlich 1 559,5 M.

4. Die Meliorationsbaubeamten.

Den Ober-Präsidenten unmittelbar unterstellt sind die Meliorationsbauinspektoren, deren Thätigkeit vielfach für Projekte in Anspruch genommen wird, welche mehreren Regierungsbezirken angehören, so daß sich schon hieraus ihre Unterstellung unter den Chef der Provinzialverwaltung rechtfertigt.

Die Meliorationsthätigkeit gehörte zunächst zum Geschäftsbereich der Kreisbauinspektionen. Der Umstand, daß diese durch die Bearbeitung größerer Meliorationsprojekte in unzulässiger Weise überlastet wurden, war für die Errichtung eigener Meliorationsbauinspektionen zunächst maßgebend. Stellen dieser Art wurden erstmalig in den Staatshaushaltsetat für 1856 eingestellt und durch Erlaß der Minister für Handel, Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, sowie für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 6. November 1856 eine der 4 bewilligten Stellen in Inowrazlaw eingerichtet. Dem betreffenden Beamten lag es ob, innerhalb der Provinz Posen nach Anweisung des Ober-Präsidenten die mehrere Regierungsbezirke berührenden Meliorationsprojekte vorzubereiten und auszuführen; auch war es dem Ober-Präsidenten anheimgestellt, den Meliorationsbauinspektor in Bedarfsfällen der Regierung oder Generalkommission für die Bearbeitung von Landesmeliorationen zur Verfügung zu stellen. Die fortschreitende Errichtung von Meliorationsbauinspektionen hat sich in der Folge nach Maßgabe des jeweilig eintretenden vermehrten Bedürfnisses vollzogen. Für diejenigen Meliorationsbauinspektoren, deren Amtssitz mit dem Sitze von Generalkommissionen zusammenfiel und welche den letztgenannten Behörden gleichzeitig als technische Beiräthe überwiesen waren (so in Bromberg), ist durch den Erlass des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juni 1886 die Bestimmung getroffen, daß dieselben in ihrer nebenamtlichen Stellung als technische Beiräthe der Generalkommissionen nach Anweisung der Präsidenten der letzteren an der Bearbeitung der meliorationstechnischen Angelegenheiten Theil zu nehmen haben. Zu letzteren gehören die genossenschaftlichen Unternehmungen, welche die Generalkommissionen außerhalb eines Auseinandersetzungs-

verfahrens in Erledigung eines ihnen von dem Ober-Präsidenten erteilten Auftrages bearbeiten, nicht ohne Weiteres, vielmehr hat sich der Meliorationsbauinspektor an der Erledigung dieser Arbeiten nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Ober-Präsidenten zu betheiligen. Das Gleiche gilt von der Inanspruchnahme des Meliorationsbaubeamten Seitens der Regierungspräsidenten. In allen Fällen dieser Art tritt der genannte Beamte hinsichtlich der Erledigung des ihm mit Genehmigung des Ober-Präsidenten gewordenen Einzelauftrags in die Stellung eines der Generalkommission bezw. dem Regierungspräsidenten überwiesenen Beamten. Privataufträge darf der Meliorationsbauinspektor nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten übernehmen, das Gleiche gilt von seiner Thätigkeit als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger.

Nach der von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter dem 25. Mai 1895 für die Betheiligung der staatlichen Meliorationsbaubeamten bei der Bearbeitung der Meliorationen erlassenen Anweisung (Min. Bl. f. d. i. Verw. von 1897 S. 225) erstreckt sich die Thätigkeit dieser Beamten auf:

1. die Beschaffung der Unterlagen zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Vorarbeitskosten aus den der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln;
2. die Bearbeitung des Entwurfs für die Melioration oder die Kontrolle seiner Ausarbeitung in allen Fällen, in denen Beihilfen aus den unter 1 bezeichneten Mitteln zur Verwendung gelangen, sowie die Revision aller Meliorationspläne, die zur Bildung von Genossenschaften und Meliorationsverbänden dienen sollen;
3. die Mitwirkung bei der Bildung der unter 2 erwähnten Genossenschaften und Verbände;
4. die Mitwirkung bei der Ausführung des Meliorationsplanes und bei der Abnahme der ausgeführten Anlagen;
5. die Mitwirkung bei der Führung der Aufsicht über die unter 2 erwähnten Genossenschaften und Verbände und bei der Unterhaltung der Anlagen.

Ferner sind die Meliorationsbauinspektoren zur technischen Mitwirkung bei den Fluß- und Grabenschauen, sowie bei der gesammten Aufsicht über die Unterhaltung der nicht schiffbaren Wasserläufe berufen, auch gehalten, ihre Mitwirkung bei allen Meliorationen eintreten zu lassen, bei welchen Mittel aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung Verwendung finden.

Zum 1. April jedes Jahres haben die Meliorationsbaubeamten dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einen Jahresbericht über ihre Wirksamkeit und die hierbei gemachten Erfahrungen zu erstatten.

Denselben ist weiter durch die unter dem 1. Mai 1892 von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlassene Anweisung für die Förderung der Gewässerfunde die Anlegung und Führung von Wasserbüchern für die nicht schiffbaren Wasserläufe übertragen worden. Diese Bücher, welche dazu bestimmt sind, die Grundlage für die Einrichtung einer zweckmäßigen Wasserwirthschaft zu bilden und das gesammte Material für eine zuverlässige Gewässer-

funde in erschöpfender Art übersichtlich zusammenzustellen, sollen die Ergebnisse aller die Beschaffenheit, den Wasserhaushalt und die Wasserwirthschaft eines Flußgebietes betreffenden Forschungen enthalten, sowie eine Darstellung aller thatsächlich vorhandenen Verhältnisse geben. Wenn mit ihrer Einrichtung und Fortführung auch nicht unmittelbar eine urkundliche Festlegung des bestehenden Wasserrechts beabsichtigt wird, so stellt ihr Inhalt doch thatsächliches Material für die Beurtheilung der Räumungspflicht, der Eigenthumsverhältnisse und eine Reihe weiterer für das öffentliche Recht bedeutsamer Fragen zusammen. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dementsprechend durch Runderlaß vom 23. Oktober 1897 (M. Bl. f. d. i. V. S. 279) wiederholt auf die Wichtigkeit der Wasserbücher und die schon ihretwegen unerläßliche Mitwirkung der Meliorationsbaubeamten bei der Aufsichtsführung über die Gewässer hingewiesen.

In diesem Erlasse sind auch die Grundsätze dargelegt, nach welchen die Meliorationsbaubeamten im Interesse der Vorbeugung von Hochwasserschäden an der Kontrolle über die ordnungsmäßige Unterhaltung und Instandsetzung der nicht schiffbaren Wasserläufe, sowie der Freihaltung des Ueberschwemmungsgebietes von Abflußhindernissen zu betheiligen sind.

Neben der bereits erwähnten Meliorationsbauinspektion in Bromberg kommen für das Weichselgebiet die beiden Westpreussischen Meliorationsbauämter mit dem Sitze in Danzig in Betracht. Von diesen umfaßt das Bauamt I den Bezirk links der Weichsel, bezw. der neuen Weichselmündung unter Ausschluß des linksseitigen Theiles des Kreises Thorn, das Bauamt II den übrigen Theil der Provinz.

5. Die Auseinandersetzungsbehörden.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind mit der Regelung wasserwirthschaftlicher Verhältnisse insoweit befaßt, als dieselben im Rahmen eines Auseinandersetzungsverfahrens ihrer Entscheidung unterliegen. Auf Grund der Spezialbestimmung des § 77 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 sind die Ober-Präsidenten auch befugt, die Leitung des auf die Errichtung einer öffentlichen Wassergenossenschaft abzielenden Verfahrens einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen.

Die Generalkommissionen, denen die erforderliche Anzahl von Spezialkommissionen als instruirende und ausführende Behörden zugetheilt ist, entscheiden über die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Streitfachen als Gerichtshof erster Instanz, gegen ihre Urtheile und Verfügungen ist das Rechtsmittel der Berufung bezw. der Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zugelassen. Die gemeinsame Generalkommission für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen ist durch die Verordnung vom 16. August 1880 (G. S. S. 351) mit dem Sitze in Bromberg gebildet. Seit dem 15. Juni 1896 besteht für die Provinz Ostpreußen eine eigene Generalkommission zu Königsberg i./Pr. (vergl. G. vom 23. März 1896 G. S. S. 75 und die hierzu ergangene Bekanntmachung des